Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3019

26. 06. 79

Sachgebiet 55

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG)

A. Problem

1. Neuregelung des Verfahrens zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen,
2. Weiterentwicklung und Verbesserung der Durchführung des Zivildienstes,
3. Organisatorische Neuordnung der Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern und der Durchführung des Zivildienstes.

B. Lösung

1. Für die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern werden neue weisungsunabhängige Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung außerhalb der Wehrverwaltung geschaffen. Das Verfahren vor den Ausschüssen wird vereinfacht und damit beschleunigt. Antragstellung und Klage erhalten aufschiebende Wirkung. Das Widerspruchsverfahren entfällt.
2. Änderung von Vorschriften des Zivildienstgesetzes.
3. Die Länder führen die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern und den Zivildienst im Auftrage des Bundes durch. Die neuen Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung werden bei den Mittelbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung gebildet, die als Zivildienstämter auch den Zivildienst durchführen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Beihaltung des bisherigen rechtlichen und tatsächlichen Zustandes.

D. Kosten

Für den Bund ergibt sich eine Minderung der Kosten von rd. 40 Millionen DM jährlich. Für die Länder entstehen jährlich Mehrkosten von rd. 78 Millionen DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (Kriegsdienstverweigerungsgesetz — KDVG)

§ 1

Grundsatz

Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb unter Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst gemäß Artikel 12 a des Grundgesetzes zu leisten.

§ 2

Antragstellung

(1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, wird auf Antrag entschieden.

(2) Der Antrag ist vom Antragsteller schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrersatzamt zu stellen. Der Antrag muß die Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes enthalten. Dem Antrag sollen ein ausführlicher Lebenslauf und eine persönliche, ausführliche Begründung der Gewissensentscheidung beigefügt werden.

(3) Dem Antrag können schriftliche Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter zur Person und zum Verhalten des Antragstellers, soweit diese Stellungnahmen und Beurteilungen für die Entscheidung über den Antrag von Bedeutung sein können, beigefügt werden. Außerdem können Personen benannt werden, die zu Auskünften über den Antragsteller bereit sind.

(4) Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll vierzehn Tage vor der Musterung eingereicht werden. Er befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen. Vom Zeitpunkt der Antragstellung an ist eine Einberufung zum Wehrdienst erst zulässig, wenn die ablehnende Entscheidung des Ausschusses für Kriegsdienstverweigerung (§ 3) unanfechtbar geworden ist; dies gilt nicht, wenn bereits ein früherer Antrag abgelehnt worden und diese Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(5) Das Kreiswehrersatzamt bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrags. Es leitet nach Durchführung der Musterung den Antrag mit den Personalunterlagen dem Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung (§ 3) zu.

§ 3

Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung

(1) Die Entscheidung treffen Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung (Ausschüsse).

(2) Die Ausschüsse werden mit einem vom Innenminister (Senator des Innern) des Landes bestimmten Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein, das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und soll über Erfahrungen als Richter verfügen. Die Beisitzer müssen das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugendschöffen erfüllen und über die erforderliche Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen.

(3) Die Beisitzer werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wahl der Jugendschöffen gewählt.

(4) Die Ausschüsse werden bei den Mittelbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung der Länder errichtet.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben gleiches Stimmrecht. Über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Die Ausschüsse klären den Sachverhalt von Amts wegen und erheben die erforderlichen Beweise. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch die Ausschüsse findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(3) Der Vorsitzende eröffnet und leitet das Verfahren. Er hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen.

(4) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Beratung und Abstimmung sind geheim. Über einen Antrag

auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer soll unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten entschieden werden.

(5) Außer dem Antragsteller kann auch sein gesetzlicher Vertreter selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen. § 6 gilt entsprechend.

(6) Das Verfahren vor den Ausschüssen ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Antragsteller zu erstatten. Einem Antragsteller, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch das Erscheinen vor dem Prüfungsausschuß entstehende Verdienstausfall erstattet; die Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen finden entsprechende Anwendung.

(7) Beantragt ein Soldat die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, so ist über diesen Antrag vorrangig zu entscheiden.

(8) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 5

Entscheidungsgrundsätze

(1) Der Antragsteller ist als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn zur Überzeugung des Ausschusses hinreichend sicher angenommen werden kann, daß die Verweigerung auf einer durch Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Gewissensentscheidung beruht.

(2) Der Ausschuß kann den Antragsteller ohne persönliche Anhörung vor dem Ausschuß als Kriegsdienstverweigerer anerkennen, wenn er die nach Absatz 1 erforderliche Überzeugung aus dem Inhalt der ihm vorliegenden Akten gewinnen kann. Er muß dazu die ohne persönliche Anhörung des Antragstellers möglichen Beweise ausschöpfen.

(3) Kann der Ausschuß eine Entscheidung nach Absatz 2 nicht treffen, so hat er den Antragsteller zu einer persönlichen Anhörung zu laden. Bei der Prüfung der Ernsthaftigkeit und Unausweichlichkeit der Gewissensentscheidung ist auch die Persönlichkeit des Antragstellers zu berücksichtigen. Hat der Ausschuß aus der Anhörung die nach Absatz 1 erforderliche Überzeugung gewinnen können, so erkennt er den Antragsteller als Kriegsdienstverweigerer an; hat der Ausschuß diese Überzeugung nicht gewinnen können, so entscheidet er, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

(4) Der Antragsteller kann zu der persönlichen Anhörung mit einem Beistand seiner Wahl erscheinen. Hierauf soll der Antragsteller in der Ladung hingewiesen werden. Beistände können vom mündlichen Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig oder bereit sind.

(5) Bleibt der Antragsteller der persönlichen Anhörung vor dem Ausschuß fern, so hat der Ausschuß zu entscheiden, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Der Antragsteller ist in der Ladung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(6) Die Entscheidungen der Ausschüsse ergehen schriftlich, sind zu begründen und zuzustellen. Ablehnende Entscheidungen sind ausführlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(7) Erkennt der Ausschuß den Antragsteller nicht an, so leitet er die Personalunterlagen dem zuständigen Kreiswehrersatzamt zu, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

§ 6

Rechtsmittel

(1) Für Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes gilt die Verwaltungsgerichtsordnung, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gegen ablehnende Entscheidungen der Ausschüsse ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidungen die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage hat aufschiebende Wirkung; das gilt nicht für die Klage eines Soldaten.

(3) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen.

(4) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist binnen eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(5) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen.

§ 7

Amts- und Rechtshilfe

Alle Behörden und Gerichte haben den Ausschüssen Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 8

Durchführungsvorschriften

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bun-

desminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen über

1. das Verfahren vor den Ausschüssen,
2. die Voraussetzungen für die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer, ihre Wahl und Heranziehung, ihre Amtsdauer und die vorzeitige Beendigung ihres Amtes sowie ihre Entschädigung,
3. die Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausfall der Antragsteller,
4. die Entschädigung der von den Ausschüssen geladenen Zeugen und Sachverständigen,
5. die Zulassung von Vertretern der Zivildienstverwaltung zur Verhandlung in den Ausschüssen sowie zur Beratung und Abstimmung.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald der Deutsche Bundestag festgestellt hat, daß die Zahl der Zivildienstplätze die unverzügliche Heranziehung aller anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst zuläßt.

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „vorrangig im sozialen Bereich" gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Organisation des Zivildienstes

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt. Zuständig sind die Mittelbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung als Zivildienstämter.

(2) Der Bund errichtet ein Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) als selbständige Bundesoberbehörde, das dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung untersteht. Das Bundesamt erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes, die ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übt die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen, er kann seine Befugnisse nach Artikel 85 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt übertragen.

(3) Auf Vorschlag der Bundesregierung wird ein Bundesbeauftragter für den Zivildienst (Bundesbeauftragter) im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ernannt. Der Bundesbeauftragte führt die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf dem Gebiet des Zivildienstes obliegenden Verwaltungsaufgaben durch, soweit dieser nichts anderes bestimmt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann seine Verwaltungsbefugnisse auf dem Gebiet des Zivildienstes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesamt übertragen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes. Durchführungsvorschriften zu allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung kann das Bundesamt ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen."

3. § 2 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 weren die Worte „außerhalb des sozialen Bereiches" gestrichen.

   b) In Absatz 2 erhält Nummer 5 folgende Fassung: „5. einem Vertreter jedes Landes."

4. In § 3 wird Satz 2 gestrichen.

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

1. sie insbesondere Aufgaben im sozialen Bereich, im Bereich des Zivilschutzes, im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführt; überwiegend sollen Beschäftigungsstellen des sozialen Bereichs anerkannt werden,
2. sie die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Dienstleistenden dem Wesen des Zivildienstes entsprechen; eine Beschäftigung entspricht nicht dem Wesen des Zivildienstes, wenn sie wegen der für den Dienstleistenden mit ihr verbundenen Belastung zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung des Dienstleistenden im Vergleich zu anderen Dienstleistenden oder zu den Wehrdienstleistenden führen würde,
3. sie sich bereit erklärt, Dienstpflichtige, die den von ihr geforderten Eignungsvoraussetzungen entsprechen, ohne besondere Zustimmung zur Person des Dienstpflichtigen zu beschäftigen, sofern nicht die Beschäftigung wegen ihrer Eigenart an die Person des Dienstpflichtigen besondere, über die geforderten Voraussetzungen hinausgehende Anforderungen stellt, und

4. sie sich bereit erklärt, Beauftragten des Innenministers (Senators des Innern) des Landes und der Zivildienstämter Einblick in die Gesamttätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Anerkennung wird für bestimmte Dienstplätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden."

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufstellung der Zivildienstgruppen

Zivildienstgruppen werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Bedarf aufgestellt."

7. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Kosten

(1) Die Beschäftigungsstellen sorgen auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Die Beschäftigungsstellen zahlen für den Bund den Dienstleistenden die diesen zustehenden Geldbezüge. Den Beschäftigungsstellen wird der Aufwand für die Geldbezüge vierteljährlich nachträglich zu Lasten des Bundes erstattet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für die Erstattung einheitliche Pauschalbeträge fest."

9. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067)" durch die Worte „des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2445)" ersetzt.

10. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Bundesamtes" durch das Wort „Zivildienstamtes" und in Absatz 3 das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

11. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 24 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 und 3 werden jeweils die Worte „oder Katastrophenschutz" gestrichen.

b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

13. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Klammer ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)" eingefügt.

b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „Abs. 2 Satz 1" und in Satz 2 die Worte „mindestens fünfzehn Monate Entwicklungsdienst geleistet sind" durch die Worte „Entwicklungsdienst von mindestens dieser Dauer geleistet ist" ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

14. Nach § 14 a wird folgender neuer § 14 b eingefügt:

„§ 14 b

Andere Dienste im Ausland

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines mindestens vierundzwanzigmonatigen Dienstes außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, vertraglich verpflichtet haben und

2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

§ 14 a Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie mindestens vierundzwanzig Monate Dienst nach Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten. Wird der Dienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorher abgebrochen, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes im Sinne des Absatzes 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,

2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen und

3. ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung."

15. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „Absatz 2 Satz 1" und in Absatz 2 das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

16. § 15 a erhält folgende Fassung:

„§ 15 a

Freies Arbeitsverhältnis

(1) Von der Heranziehung zum Zivildienst kann abgesehen werden, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer, der aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, nachweist, daß er in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt von einer vorgesehenen Dauer von mindestens zweieinhalb Jahren tätig ist. Wird das Arbeitsverhältnis aus Gründen unterbrochen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, so ist die im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit auf den Zivildienst anzurechnen, soweit sie ein Jahr übersteigt.

(2) Weist er bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß er mindestens zweieinhalb Jahre in einem solchen Arbeitsverhältnis tätig war, so wird er nicht mehr zum Zivildienst einberufen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kriegsdienstverweigerer, die sich in einer Ausbildung für eine Tätigkeit in einer solchen Beschäftigungsstelle oder in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer solchen Beschäftigungsstelle befinden."

17. In § 16 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1 a) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stellt durch die Einberufungsanordnungen sicher, daß in jedem Bundesland so viele Dienstpflichtige einberufen werden, wie dem Verhältnis von Einwohnern und Dienstpflichtigen im Bundesgebiet entspricht (überregionaler Ausgleich); er kann hiervon abweichen, wenn dies zur Besetzung von Dienstplätzen im sozialen Bereich erforderlich ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf das Nähere zu bestimmen über

1. die Feststellung des Verhältnisses von Einwohnern und Dienstpflichtigen im Bundesgebiet,
2. die Voraussetzungen für die Einberufung von Dienstpflichtigen im Rahmen des überregionalen Ausgleichs,
3. das Verfahren über die Auswahl der im Rahmen des überregionalen Ausgleichs einzuberufenden Dienstpflichtigen,
4. über die Verteilung der im Rahmen des überregionalen Ausgleichs einzuberufenden Dienstpflichtigen auf die Länder,
5. die Voraussetzungen für die Anwendung von Satz 1 zweiter Halbsatz."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Dienstpflichtige kann nicht verlangen, zum Dienst an einem bestimmten Ort herangezogen zu werden. Er darf nicht zu einer Beschäftigungsstelle einberufen werden, bei der er vor seiner Einberufung tätig war."

19. Dem § 22 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Von einem nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1974 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), für die Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleisteten freiwilligen sozialen Jahr werden die über die Dauer von sechs Monaten hinausgehenden vollen Monate auf den Zivildienst angerechnet."

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Bundesamt" wird durch das Wort „Zivildienstamt" und das Wort „Bundesamtes" durch das Wort „Zivildienstamtes" ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Zahlen „14, 14 a, 15" durch die Zahlen „14 bis 15" ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Worte „Abs. 2" durch die Worte „Abs. 3" ersetzt.

dd) In Nummer 5 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesamtes" durch das Wort „Zivildienstamtes" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

d) In Absatz 5 Nr. 4 werden die Zahlen „14, 14 a, 15, 15 a" durch die Zahlen „14 bis 15 a" ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dienstpflichtige, die

1. mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen,
2. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären oder verwendet worden sind, oder
3. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes zunächst nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind (§ 14 a),

leisten Zivildienst bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Zivildienst dauert 16 Monate. Ist die Dauer der durchschnittlichen, tatsächlichen Inanspruchnahme wehrdienstleistender Wehrpflichtiger durch Wehrübungen länger als ein Monat, jedoch nicht länger als zwei Monate, so dauert der Zivildienst 17 Monate. Ist die Dauer der durchschnittlichen, tatsächlichen Inanspruchnahme wehrdienstleistender Wehrpflichtiger durch Wehrübungen länger als zwei Monate, so dauert der Zivildienst 18 Monate. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

22. § 25 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Einführungsdienst".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen von mindestens vier Wochen Dauer

1. über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet,
2. in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, angemessen eingeführt und
3. über staatsbürgerliche Fragen unterrichtet (Einführungsdienst).

Bei dem Unterricht nach Satz 1 Nr. 3 darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden. Der Dienstleistende ist während des Einführungsdienstes in einer dienstlichen Unterkunft unterzubringen; § 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Nr. 1" durch die Worte „Nr. 1 und 3" ersetzt.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den die Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, darf der Dienstleistende nicht mit einer Tätigkeit beschäftigt werden, die in der Beschäftigungsstelle infolge des Arbeitskampfes nicht ausgeübt wird."

b) In Absatz 2 wird das Wort „Einrichtung" durch das Wort „Beschäftigungsstelle" ersetzt.

24. In § 28 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" durch die Worte „der Innenminister (Senator des Innern) des Landes" ersetzt.

25. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Direktors des Bundesamtes," gestrichen; hinter das Wort „Leiters" werden die Worte „des Zivildienstamtes und" eingefügt.

26. § 31 erhält folgende Fassung:

„Der Dienstleistende ist verpflichtet, in einer dienstlichen Unterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wenn dies wegen seiner dienstlichen Verwendung angeordnet wird. Dienstliche Unterkunft ist jede vom Zivildienstamt oder einer Dienststelle zugewiesene Unterkunft."

27. In § 35 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „auf Antrag" gestrichen.

28. § 36 a erhält folgende Fassung:

„§ 36 a

Staatsbürgerlicher Unterricht

Die Dienstleistenden sollen auch außerhalb des Einführungsdienstes in staatsbürgerlichen Fragen unterrichtet werden; § 25 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

29. In § 37 Abs. 4 werden die Worte „Direktor des Bundesamtes" durch die Worte „Leiter des Zivildienstamtes" ersetzt.

30. § 39 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Worte angefügt:

    „wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat oder wenn er dies unter Hinweis auf bestehende gesundheitliche Beschwerden beantragt."

    b) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

31. In § 40 Abs. 2 werden die Worte

    „Vierte Anpassungsgesetz — KOV vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284)" durch die Worte „Siebente Anpassungsgesetz — KOV — vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321)" ersetzt.

32. § 41 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „zum Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" durch die Worte „zum Innenminister (Senator des Innern) des Landes" ersetzt.

    b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den Leiter der Dienststelle, so kann sie beim Leiter des Zivildienstamtes, richtet sie sich gegen diesen, so kann sie bei dem Innenminister (Senator des Innern) des Landes unmittelbar eingereicht werden."

33. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 6 werden die Zahlen

    „14, 14 a, 15, 15 a" durch die Zahlen „14 bis 15 a" ersetzt.

    b) In Nummer 11 wird das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

34. In § 44 Abs. 2 werden die Worte „Abs. 3" durch die Worte „Abs. 4" ersetzt.

35. In § 47 Abs. 9 wird das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

36. § 47 a erhält folgende Überschrift: „Versorgung in besonderen Fällen".

37. In § 50 Abs. 4 wird das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

38. Hinter § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Verletzung anderer Dienstpflichten

(1) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 3),

Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, §§ 204, 205),

Körperverletzung im Amt (§340) und

Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b)

stehen Dienstleistende den Amtsträgern und ihr Zivildienst dem Amte gleich.

(2) Wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 3), Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205) und wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b) sind auch frühere Dienstleistende strafbar, soweit ihnen die für die Begehung dieser Straftaten vorausgesetzten Kenntnisse während des Zivildienstes anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind."

39. In § 57 Abs. 3 wird das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

40. In § 58 a Abs. 4 wird folgender neuer Satz als Satz 1 eingefügt: „Ein Dienstvergehen darf nur einmal disziplinar geahndet werden."

41. In § 58 b Abs. 3 und 4 werden jeweils die Worte „Direktor des Bundesamtes" durch die Worte „Leiter des Zivildienstamtes" ersetzt.

42. In § 59 Abs. 1 werden hinter der Nummer 3 folgende neue Nummern 4 und 5 angefügt:

    „4. Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe,

    5. Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe".

43. § 61 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

    „Zuständig für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse ist der Leiter des Zivildienstamtes."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Direktor des Bundesamtes" durch die Worte „Leiter des zuständigen Zivildienstamtes" ersetzt.

44. In § 63 Abs. 2 werden die Worte „Direktor des Bundesamtes" durch die Worte „Leiter des Zivildienstamtes" ersetzt.

45. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden jeweils die Worte

„Direktor des Bundesamtes" durch die Worte „Leiter des Zivildienstamtes" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Über die Beschwerde entscheidet der Leiter des Zivildienstamtes."

46. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Disziplinarverfügungen des Leiters des Zivildienstamtes und gegen Beschwerdeentscheidungen des Leiters des Zivildienstamtes nach § 65 Abs. 2 Satz 4 kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragt werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Direktor des Bundesamtes" durch die Worte „Leiter des Zivildienstamtes" ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Das Bundesdisziplinargericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Disziplinarverfügung endgültig durch Beschluß. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

cc) In Satz 6 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" durch die Worte „Bundesdisziplinaranwalts" ersetzt.

dd) In Satz 7 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„und dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen."

47. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „4" durch die Zahl „6" und die Worte „Direktor des Bundesamtes" durch die Worte „Leiter des Zivildienstamtes" ersetzt.

b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „Direktor des Bundesamtes" durch die Worte „Leiter des Zivildienstamtes" ersetzt.

48. In § 68 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Geldbuße" durch die Worte „, Geldbuße, Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe und Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe" ersetzt.

49. In § 69 a Abs. 3 werden die Worte „Satz 4" durch die Worte „Satz 6" ersetzt.

50. In § 71 Abs. 3 wird das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

51. In § 72 Abs. 1 wird das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

52. In § 74 Abs. 2 wird das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

53. In § 79 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 2" durch die Worte „Abs. 3" ersetzt.

54. In § 81 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Zivildienstamt" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 25" durch die Worte „§ 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)" ersetzt.

2. Abschnitt III wird gestrichen.

3. In § 29 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen oder" gestrichen.

4. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6)" gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer" gestrichen.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Worte „Musterungs- und Prüfungskammern" durch die Worte „Musterungskammern" ersetzt.

f) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma durch das Wort „und" ersetzt sowie die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer" gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer" gestrichen.

6. In § 48 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „oder auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst" gestrichen.

7. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „, des § 26 Abs. 6" gestrichen und die Worte „§ 33 Abs. 7" durch die Worte „§ 33 Abs. 6" ersetzt.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sowie sich hieran anschließende Verwaltungsstreitverfahren und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsstreitverfahren werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Vorschriften behandelt. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. In den Verfahren vor den Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern nach Satz 1 findet § 5 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes Anwendung.
2. Anstelle des Widerspruchsverfahrens ist unmittelbar die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

(2) Bis zur Erledigung der in Absatz 1 bezeichneten Anträge und Verwaltungsstreitverfahren bleiben die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), in Kraft, soweit dies zur Erledigung der Anträge und Verwaltungsstreitverfahren erforderlich ist.

§ 2

Soweit nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmung des § 5 a Abs. 2 des Zivildienstgesetzes mit Verbänden über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben geschlossene Verträge nicht zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet werden können, führen die Verbände die Verwaltungsaufgaben nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur frühestmöglichen Beendigung der Verträge weiter durch.

§ 3

Zivildienstpflichtige, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Zivildienst einberufen worden sind, werden abweichend von § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nach einer Dienstleistung von sechzehn Monaten entlassen.

§ 4

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Zivildienstgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 5

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Erfahrungen mit der durch dieses Gesetz geänderten Organisation des Zivildienstes, insbesondere mit der Aufgabenstellung und Aufgabendurchführung des Bundesamtes für den Zivildienst schriftlich zu berichten.

§ 6

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald der Deutsche Bundestag festgestellt hat, daß die Zahl der Zivildienstplätze die unverzügliche Heranziehung aller anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst zuläßt.

Bonn, den 26. Juni 1979

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf regelt das Verfahren bei der Anerkennung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen sowie die organisatorische Durchführung des Zivildienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer neu. Er enthält außerdem eine Reihe weiterer Änderungen des Zivildienstgesetzes.

I. Kriegsdienstverweigerung

Der Entwurf eines Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (Artikel 1) enthält das bisher im Wehrpflichtgesetz in Anlehnung an die Vorschriften über die Musterung geregelte Verfahren bei der Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern. Ziel der Neuregelung ist, den besonderen Anforderungen an ein Verfahren zur Feststellung der Ernsthaftigkeit einer geltend gemachten Gewissensentscheidung besser als bisher Rechnung tragen zu können. Dabei waren die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. April 1978 aufgestellten Grundsätze zum Verhältnis des Zivildienstes zum Wehrdienst und die daraus abgeleiteten Erfordernisse für die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern zu beachten.

Dem Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer sollen in Zukunft eine ausführliche Begründung der Gewissensentscheidung und ein ausführlicher Lebenslauf beigefügt werden. Außerdem können Stellungnahmen Dritter eingereicht und Personen benannt werden, die über den Antragsteller Auskunft geben können. Der Antrag soll — ebenso wie die Klage vor dem Verwaltungsgericht nach eventueller Ablehnung des Antrages — aufschiebende Wirkung haben; d. h. der Antragsteller wird bis zur Entscheidung über den Antrag bzw. über seine Klage nicht zum Wehrdienst einberufen.

Die Ausschüsse, die über Anträge von Kriegsdienstverweigerern entscheiden, sollen aus drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen und soll nach Möglichkeit über Erfahrungen als Richter verfügen. Die Beisitzer müssen die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugendschöffen erfüllen. Die Ausschüsse werden bei den Mittelbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung der Länder errichtet, d. h. im allgemeinen bei den Regierungspräsidenten.

Die Ausschüsse können in Zukunft — gegebenenfalls nach Anhörung dritter Personen oder nach einer sonstigen Beweiserhebung — ohne mündliche Anhörung des Antragstellers entscheiden, wenn sie ohne diese die Überzeugung gewinnen, daß die Verweigerung auf einer durch Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Gewissensentscheidung beruht. Damit kann die Anhörung des Antragstellers auf die Fälle beschränkt werden, in denen es dem Ausschuß auf andere Weise nicht möglich ist, zu einer hinreichend sicheren Überzeugung zu gelangen.

Die höhere Qualifizierung der Ausschüsse ermöglicht es, auf das bisherige Widerspruchsverfahren vor den Prüfungskammern im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens zu verzichten.

Die neuen Verfahrensgrundsätze sollen auch für diejenigen Anträge gelten, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt worden sind. Über diese Anträge soll jedoch noch von den bisherigen Ausschüssen entschieden werden, um eine für die Antragsteller unzumutbare Verzögerung der Entscheidung zu vermeiden.

II. Zivildienst

Die Änderung des Zivildienstgesetzes (Artikel 2) sieht vor, daß dieses in Zukunft von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt wird (Artikel 85, 87 b Abs. 2 des Grundgesetzes). Daraus ergibt sich eine Veränderung der Aufgabenstellung für das Bundesamt für den Zivildienst, dessen neue Aufgaben im wesentlichen in dem Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften, in der Mitwirkung bei dem überregionalen Ausgleich der Dienstpflichtigen zwischen den Ländern und bei der erforderlichen Absprache zwischen den Ländern über die Einberufung zum Einführungsdienst sowie in der allgemeinen Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes durch die Länder liegen, soweit diese Aufgaben nicht vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wahrgenommen werden. Diese organisatorische Neuregelung trägt dem bei einer wachsenden Zahl von Dienstleistenden in den letzten Jahren unabweisbar gewordenen Bedürfnis nach einem Unterbau für die Zivildienstverwaltung Rechnung. Auf die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Verbände der Beschäftigungsstellen (§ 5 a Abs. 2 des Zivildienstgesetzes) kann damit verzichtet werden.

Der Zivildienst soll auch in Zukunft vorwiegend im sozialen Bereich durchgeführt werden; daneben sollen jedoch auch andere gesellschaftlich wichtige Bereiche mit andersartigen Tätigkeiten für den Zivildienst erschlossen werden. Damit soll das Angebot an Dienstplätzen erweitert und die Möglich-

keit geschaffen werden, auf gewisse Dienstplätze — insbesondere im Verwaltungsbereich — zu verzichten, die für den Zivildienst weniger geeignet erscheinen.

Auch bei der Anerkennung von neuen Beschäftigungsstellen ist darauf zu achten, daß die zur Verfügung gestellten Dienstplätze nicht zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung der Zivildienstleistenden untereinander oder im Vergleich zu den Wehrdienstleistenden führen. Die Beschäftigungsstellen können die Einstellung eines Dienstleistenden, der ihren allgemeinen Anforderungen entspricht, nur noch in begründeten Ausnahmefällen von einer persönlichen Vorstellung abhängig machen. Da die Dienstleistenden in dienstlichen Unterkünften wohnen sollen, wird von den Beschäftigungsstellen erwartet, daß sie diese Unterkünfte zur Verfügung stellen. Der bisherige Kostenbeitrag der Beschäftigungsstellen soll entfallen.

Die Dauer des Dienstes soll der durchschnittlichen zeitlichen Belastung wehrdienstleistender Wehrpflichtiger entsprechen, das sind derzeit 16 Monate. Der Dienst soll mit einem mindestens vierwöchigen Einführungsdienst beginnen; in dieser Zeit ist der Dienstpflichtige in einer dienstlichen Unterkunft unterzubringen.

Das Verfahren in Disziplinarsachen wird verbessert, da sich bei dem bisherigen Verfahren in der Praxis gelegentlich Schwierigkeiten ergeben haben.

III. Kosten

Für den Bund entstehen jährlich

— Mindereinnahmen durch den Wegfall des Kostenbeitrages der Beschäftigungsstellen 10 Millionen DM
(Artikel 2 Nr. 8 des Entwurfs)

— Mehrausgaben durch die Erweiterung des Einführungsdienstes der Zivildienstleistenden 28 Millionen DM
(Artikel 2 Nr. 22 des Entwurfs)

— Minderausgaben durch die Übertragung der Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer und des Zivildienstes auf die Länder 78 Millionen DM
(Artikel 1 § 3 Abs. 4; Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs).

Daraus ergibt sich eine jährliche Minderbelastung des Bundes von 40 Millionen DM.

Bei den Ländern entstehen Mehrausgaben in Höhe der Minderausgaben des Bundes (78 Millionen DM; vgl. Artikel 104 a Abs. 1 und 5 des Grundgesetzes).

Sollte es auf Grund der Neuregelung notwendig werden, die durchschnittliche Zahl der Zivildienstleistenden zu erhöhen, so beträgt der zu erwartende Mehraufwand rd. 14,5 Millionen DM je 1 000 Zivildienstleistende. Von diesem Mehraufwand trägt der Bund rd. 90 v. H.; auf die Länder entfallen rd. 10 v. H. als Verwaltungsausgaben.